

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1973	Nummer 51
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 50 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	27. 4. 1973	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von drei Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium in Gelsenkirchen, Oberhausen und Siegburg	916
21210	14. 3. 1973	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	916
21220	31. 3. 1973	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	917
2322	16. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Vergütung der Prüffämter für Baustatik und der Prüflingenieur für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren	917
2370	29. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Vordrucke	920
2370	19. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues	922
5120	16. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	922
6300	11. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Gemeindehaushaltsverordnung; steuerlicher Nachweis der Zinsaufwendungen bei körperschaftsteuerpflichtigen Einrichtungen	923
787	4. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	923

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
11. 5. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Argentinisches Konsulat, Düsseldorf	928
8. 5. 1973	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales RdErl. — Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Aufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge in der nicht-pauschalisierten Kriegsfolgenhilfe — Rechnungsjahr 1973	928
9. 5. 1973	Bek. — Befreiung von der Zulassung zum Verbringen ins Inland nach der Wein-Überwachungs-Verordnung	928
9. 5. 1973	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. — Umbildung des 5. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	929
29. 5. 1973	Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung Bekanntmachung betreffend die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der neu errichteten Innungskrankenkasse der Kreishandwerkerschaft Geldern	930

I.

2000

**Errichtung von drei Bezirksseminaren
für das Lehramt am Gymnasium in Gelsenkirchen,
Oberhausen und Siegburg**

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 4. 1973
— II C 3. 40—68/1 — 1417/73

1. Als Einrichtungen des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 2005 — werden im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Gelsenkirchen, Oberhausen und Siegburg je ein Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium errichtet. Sie führen die Bezeichnung:

- a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Gelsenkirchen
- b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Oberhausen

c) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Siegburg.

Die Bezirksseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Schulkollegiums.

- 2. Die Bezirksseminare dienen der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt am Gymnasium.
- 3. Die Bezirksseminare führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), — SGV. NW. 113 —. Die Umschriften des kleinen Landessiegels lauten:

- a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Gelsenkirchen
- b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Oberhausen
- c) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Siegburg.

— MBl. NW. 1973 S. 916.

21210

**Änderung
der Beitragsordnung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**

Vom 14. März 1973

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 14. März 1973 aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Jan. 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1973 — VI B 1 — 15.03.94 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gruppe	Jahresumsatz DM	Grundbeitrag pro Quartal DM	Zuschlag pro Quartal DM	Gesamtbeitrag pro Quartal DM
I	bis 50 000	60,—	—	60,—
II	bis 100 000	60,—	—	60,—
III	bis 150 000	60,—	—	60,—
IV	bis 200 000	60,—	—	60,—
V	bis 250 000	60,—	—	60,—
VI	bis 300 000	60,—	26,—	86,—
VII	bis 350 000	60,—	42,50	102,50
VIII	bis 400 000	60,—	53,—	113,—
IX	bis 450 000	60,—	53,—	113,—
X	bis 500 000	60,—	53,—	113,—
XI	bis 550 000	60,—	70,—	130,—
XII	bis 600 000	60,—	70,—	130,—
XIII	bis 650 000	60,—	70,—	130,—
XIV	bis 700 000	60,—	70,—	130,—
XV	bis 750 000	60,—	77,50	137,50
XVI	bis 800 000	60,—	77,50	137,50
XVII	bis 850 000	60,—	77,50	137,50
XVIII	bis 900 000	60,—	85,—	145,—
XIX	bis 950 000	60,—	85,—	145,—
XX	bis 1 000 000	60,—	85,—	145,—
XXI	bis 1 250 000	60,—	97,50	157,50
XXII	bis 1 500 000	60,—	105,—	165,—
XXIII	über 1 500 000	60,—	112,50	172,50

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

— MBl. NW. 1973 S. 916.

21220

**Änderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 31. März 1973**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 31. März 1973 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen von 10. Mai 1973 — VI — B 1 — 15.03.46 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 7 wird Satz 5 durch folgenden Satz ersetzt:

Es ist der Versorgungseinrichtung jeweils schriftlich spätestens bis zum Entstehen des Rentenanspruches zu erklären.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

— MBL. NW. 1973 S. 917.

2322

**Vergütung der Prüfähmer
für Baustatik und der Prüffingenieure für Baustatik
im Baugenehmigungsverfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1973 — V A 2 — 538

1. Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) sind nach Tarifstelle 2.3.1 neben den Gebühren zu den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3 bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen im bauaufsichtlichen Verfahren die für die Inanspruchnahme eines Prüfähmer für Baustatik oder eines Prüffingenieurs für Baustatik festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben.

Die Prüfähmer für Baustatik erhalten für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eine Vergütung nach dem zu der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung gehörenden Gebührentarif.

Die Prüffingenieure für Baustatik erhalten für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eine Vergütung nach Maß-

gabe der Tarifstellen 2.1.6.1 bis 2.1.6.10 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Die Höhe der Vergütung regelt sich nach der Anlage zu diesem Erlaß.

Anlage

2. Die Prüfähmer und Prüffingenieure für Baustatik erhalten den Prüfauftrag von der unteren Bauaufsichtsbehörde. Diese teilt mit dem Prüfauftrag dem Prüfähmer oder dem Prüffingenieur die Rohbausumme und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Klasse mit. Das Prüfähmer oder der Prüffingenieur kann bis zu seiner Gebührenabrechnung die Berichtigung der Rohbausumme beantragen; das gleiche gilt für die der Gebührenrechnung zugrunde zu legende Klasse.

Die Berechnung der Rohbausumme richtet sich nach Tarifstelle 2.4.1 der Allg. Verwaltungsgebührenordnung. Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zu der Rohbausumme. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Nicht gerechnet werden die Kosten des Grunderwerbs, die Gebühren und sonstigen Nebenkosten sowie sonstige durch besondere Verhältnisse entstehenden Mehrkosten.

Prüfaufträge für die Prüfähmer und Prüffingenieure für Baustatik, die nach Inkrafttreten (22. Mai 1973) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 erteilt werden, sind nach den neuen Gebühren zu vergüten.

3. In den Beträgen der Klassen I, II und III der Gebührentafel (s. Anlage) ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß der Prüffingenieur in der Berechnung die Umsatzsteuer besonders ausweist.
4. Neben der Vergütung erhält der Prüffingenieur Reisekosten für notwendige Reisen nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes — LRRG —. Abweichend hiervon ist jedoch bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges von 0,25 DM als gerechtfertigt anzusehen. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand vergütet.
Sonstige Nebenkosten dürfen nur erstattet werden, wenn der Prüffingenieur sie vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt und diese dem Antrag zugestimmt hat.
5. Der Absatz 1 in Nr. 6 der Durchführungsbestimmungen zur PrüffingVO — Anlage zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18. 6. 1963 (SMBL. NW. 2322) — und der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 4. 3. 1965 (SMBL. NW. 2322) werden aufgehoben.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW v. 9. Januar 1973 sind in folgenden Tarifstellen Gebühren für die Vergütung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen im bauaufsichtlichen Verfahren festgesetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.1.6.1	für die Prüfung der statischen Berechnungen	$\frac{1}{1}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.6
2.1.6.2	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.3	für die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und des Wärmeschutzes	$\frac{1}{20}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.4	für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen infolge von Änderungen oder Fehlern jedoch mindestens	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung 10
2.1.6.5	für die Prüfung von Nachträgen zu den Konstruktionszeichnungen nach Tarifstelle 2.1.6.2 jedoch mindestens	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragskonstruktionszeichnungen (Prüfungsaufwand) zum Umfang der Hauptkonstruktionszeichnungen 10
2.1.6.6	a) Die Gebühren werden in Tausendsteln der Rohbausumme berechnet, soweit sie nicht nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.6.10 zu vergüten sind. b) Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 1 zum Gebührentarif) aus der Gebührentafel der Anlage 2 zum Gebührentarif . Für Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln.	
2.1.6.7	Für die bautechnische Prüfung statisch und konstruktiv außergewöhnlich schwieriger Tragwerke, wie a) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, b) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen) nach der Elastizitätstheorie, c) schiefwinkelige, gekrümmte oder bewegliche Brücken sowie Brücken mit Hohlkästen, Trägerrosten, orthotropen Platten und Hängebrücken, d) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern, e) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen zuverlässig beurteilt werden können, f) Tragwerke mit schwierigen Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen, für die es keine technischen Baubestimmungen gibt, g) Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Klasse III gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht, wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. zu den Gebührensätzen der Klasse III erhoben. Dies gilt in der Regel jedoch nicht für solche Fälle, in denen die Schnittgrößen der unter a) bis g) aufgeführten Tragwerke allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.1.6.8	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Dabei sind die Rohbausumme nach Tarifstelle 2.4 und die Klasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Klasse angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar, insbesondere positionsweise übereinstimmend sind und die Bauvorlagen zusammen zur Prüfung vorliegen, die Rohbausummen dieser baulichen Anlage zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln. b) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges angemessen einzustufen.	
2.1.6.9	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1, 2.1.6.2 und 2.1.6.3 sowie 2.1.6.7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. b) Entsprechen die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2 bei statisch außergewöhnlich schwierigen Bauten nicht dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung, so kann die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.7 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
2.1.6.10	Nach dem Zeitaufwand werden vergütet: a) Leistungen nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2, die durch Rohbausummen nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben, b) die auf Überwachung einzelner Bauteile oder auf gelegentliche Mitwirkung beschränkte Tätigkeit bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht, höchstens jedoch bis zur Hälfte der vollen Gebühr. Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens	35 50

Anlage 1 zum Gebührentarif
Klasseneinteilung
 zu Tarifstelle 2.1.6.6 b
Klasse I

1. Einfache, innerlich und äußerlich statisch bestimmte ebene Tragwerke geringer Abmessungen in gebräuchlichen Bauarten, insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, ohne Vorspannung und Verbundkonstruktion, mit ruhender Belastung, bei denen es nicht erforderlich ist, den Einfluß von Formänderungen zu berücksichtigen oder den rechnerischen Nachweis der Aussteifung zu führen.
2. Einachsige gespannte durchlaufende massive Decken mit gleichen oder annähernd gleichen Stützweiten und kreuzweise bewehrte Einfelddecken ohne Durchlaufwirkung mit ruhender Belastung, soweit ihre Schnittgrößen aus gebräuchlichen Tabellen unmittelbar entnommen werden können.
3. Einfache Flächengründungen geringer Abmessungen sowie einfache Erd- und Grundbauten, für die nach den eingeführten technischen Baubestimmungen keine Baugrunduntersuchungen sowie Setzungs-, Grundbruch- oder Geländebruchuntersuchungen erforderlich sind.

Beispiele:

einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder, gemauerte Schornsteine einfacher Art ohne größere Querschnittsschwächungen,

Gebäude bis zu 4 Geschossen (einschließlich Kellergeschoß) mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden und aussteifenden Wänden und mit einachsigen gespannten Deckenplatten,

einfache Durchlässe,

Stütz- und Futtermauern einfacher Art.

Klasse II

1. Schwierigere statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues ohne Vorspannung, soweit sie nicht entsprechend ihrer Schwierigkeitsmerkmale in eine der anderen Klassen einzureihen sind.
2. Flächengründungen, soweit sie nicht entsprechend ihrer Schwierigkeitsmerkmale in eine andere Klasse fallen, und einfache ebene Pfahlrostgründungen.
3. In Klasse III aufgeführte Fälle, in denen die Schnittgrößen allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können.

Beispiele:

Schwierigere statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen,
einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden (Trägergruppe I nach DIN 4239),
Gebäude mit unregelmäßiger Aufteilung oder mit Abfangung der tragenden und aussteifenden Wände,
einfache ausgesteifte Gerippebauten,
eingeschossige Hallen normaler Bauart (auch mit Kranbahnen), ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die jedoch ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist,
Behälter einfacher Konstruktion,
einfache Mastabspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
gerade, äußerlich und innerlich statisch bestimmte Brücken.

Klasse III

(vgl. auch Klasse II Abschnitt 3)

1. Statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwer zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie insbesondere bei
vielfach statisch unbestimmten Systemen,
räumlichen Gleichgewichtszuständen,
Spannungs- und Schnittgrößenumlagerungen infolge zeitabhängiger Einwirkungen wie Kriechen und Schwinden oder infolge von Temperatureinflüssen,
dynamischen Einwirkungen,
Auswirkungen von Setzungen des Baugrundes auf das Tragverhalten,
Einwirkung von Vorspannkräften.
2. Schwierige, statisch unbestimmte Flächen Gründungen; schwierige, ebene oder räumliche Pfahlgründungen; künstliche Gründungen, Unterfahrungen, Tunnelbauten.
3. Einfache Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen (DIN 4114).
4. Tragwerke geringeren Schwierigkeitsgrades, bei denen eine große Zahl von Lastfällen oder von Bau- oder Montagezuständen zu berücksichtigen ist.

Beispiele:

Rahmen- und Gerippebauten,
Hochhäuser, die besondere Anforderungen bezüglich der Sicherung ausreichender Stabilität und Aussteifung stellen,
Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden müssen,
räumliche statisch bestimmte Fachwerke,
einfache Faltwerke (Balkentheorie),
Behälter und Silos schwierigerer Konstruktion (auch als einfachere Rotationsschalen),
Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaues,
innerlich oder äußerlich statisch unbestimmte Brücken,
Maste und Türme ohne Schwingungsuntersuchungen,
Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen (DIN 4024 bzw. DIN 4025),
Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in die Klasse II fallen.

Anlage 2 zum Gebührentarif
Gebührentafel
zu Tarifstelle 2.1.6.6 b

Rohbausumme	Tausendstel der Rohbausumme in		
	Kl. I	Kl. II	Kl. III
bis 10 000 DM	8,00	12,00	16,00
20 000 DM	7,15	10,50	13,95
30 000 DM	6,70	9,72	12,75
40 000 DM	6,35	9,17	12,00
50 000 DM	6,10	8,80	11,50
60 000 DM	5,85	8,50	11,10
70 000 DM	5,65	8,23	10,80
80 000 DM	5,50	8,00	10,50
90 000 DM	5,35	7,78	10,25
100 000 DM	5,25	7,60	10,00
150 000 DM	4,80	6,90	9,10
200 000 DM	4,45	6,42	8,40
300 000 DM	4,05	5,77	7,50
400 000 DM	3,80	5,32	6,85
500 000 DM	3,75	5,10	6,45
600 000 DM	3,65	4,95	6,25
700 000 DM	3,60	4,82	6,05
800 000 DM	3,56	4,75	5,95
900 000 DM	3,53	4,70	5,87
1 000 000 DM	3,50	4,65	5,80
2 000 000 DM	3,40	4,25	5,20
3 000 000 DM	3,30	3,95	4,70
4 000 000 DM	3,20	3,75	4,30
7 000 000 DM	3,00	3,40	3,80
10 000 000 DM	2,70	3,00	3,30
20 000 000 DM	2,30	2,60	2,90
30 000 000 DM	2,10	2,40	2,70
40 000 000 DM	2,00	2,30	2,60
50 000 000 DM u. darüber	1,95	2,25	2,55

In diesen Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten (Steuersatz 5,5 v. H.).

— MBl. NW. 1973 S. 917.

2370
Förderung
des sozialen Wohnungsbaues
Vordrucke

RdErl. d. Innenministers
v. 29. 3. 1973 — VI A 1 — 4.028 — 562/73

Die mit RdErl. v. 29. 6. 1967 (SMBL. NW. 2370) veröffentlichten Vordrucke werden wie folgt geändert:

1 Antragsmuster

- 1.1 Im Antragsmuster 1a wird in Abschnitt A 1 Nr. 1 „Zuschlag für — — — Garage mit — — — Wagenplatz — — — = DM“ gestrichen.
- 1.2 In den Mustern 1a, 1b, 1c, 1d und 1e wird in Abschnitt A 1
bei 1a hinter „Eigensiedlung“
bei 1b hinter „Dauerwohnrechtswohnung(en)“
bei 1c hinter „Trägerkleinsiedlungen“
bei 1d hinter „auf Vorrat“
bei 1e hinter „Kaufeigentumswohnungen“
eingefügt „in Fertigbauweise/herkömmlicher Bauweise“; in Abschnitt E wird „die Bestimmungen über die Höhe nachstelliger öffentlicher Baudarlehen im Lande Nordrhein-Westfalen (Darlehenssatzbestimmungen 1970 — DSB 1970 —)“ gestrichen;

- 1.21 in den Mustern 1a, 1b, 1d und 1e wird in Abschnitt H, im Muster 1c in Abschnitt G wird in der ersten Zeile „(bei betreuten Bauvorhaben in sechsfacher)“ gestrichen; die Nr. 7 erhält folgenden Wortlaut:
7. eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande (einfach);
- 1.3 in den Mustern 1b, 1c, 1d und 1e Abschnitt A Nr. 1 wird die Zeile „(jeweils unter Berücksichtigung der nach den DSB vorgesehenen Zuschläge und Abzüge)“ gestrichen;
- 1.4 Im Muster 1b Abschnitt A entfällt die Nr. 3; Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4; folgende neue Nr. 5 wird angefügt:
5.;
in Abschnitt C III Nr. 4 Buchstaben c), d), e) werden die Zahlen „2.10“, „2.10“ und „1.50“ durch „3.00“, „3.00“ und „2.55“ ersetzt;
in Abschnitt D wird „§ 31 Abs. 5“ geändert in „§ 31 Abs. 3“.
- 1.5 In den Mustern 1c und 1e Abschnitt G Nr. 8 ist hinter dem Semikolon anzufügen:
Entfällt bei nur einem Bewerber; dessen Name, Anschrift, Familienstand und Jahreseinkommen sind unter Nummer 9 anzugeben.
- 1.6 In den Mustern 1d und 1e Abschnitt C III erhält die Nummer 4 einschließlich der Linie folgenden Wortlaut:
4. Berechnung der Durchschnittsmiete
Die Durchschnittsmiete beträgt:
a) ohne Aufwendungsdarlehen
DM:12: qm Wohnfläche =
DM/qm/mtl.
b) nach Abzug der Aufwendungsdarlehen
DM:12: qm Wohnfläche =
DM/qm/mtl.
- 1.7 in Muster 1e Abschnitt E Nr. 6 wird hinter dem Semikolon angefügt:
(gilt nicht bei Kaufeigentumswohnungen)
- 2 Bewilligungsbescheidmuster
- 2.01 In den Bewilligungsbescheidmustern 2a, 2b, 2c, 2d und 2e Abschnitt A wird „Parzelle(n)“ durch „Flurstück(e)“ ersetzt;
- 2.02 in Abschnitt A des Musters 2a wird hinter „Einsiedlung“, in 2b hinter „Miet-/Genossenschaftswohnungen“, in 2c und 2d hinter „Trägerkleinsiedlung(en)“, in 2e hinter „Kaufeigentumswohnungen“ eingefügt:
„im Sanierungsgebiet/Entwicklungsgebiet¹⁾“;
in den Mustern 2a Nr. 3, 2b Nrn. 2 und 3, 2c und 2d Nr. 5 und 2e Nrn. 3 und 4 wird unter den Zeilen „Bankdarlehen“ als neue Zeile eingefügt:
„Zinssatz: %; Tilgung: %;
Auszahlung: %“
- 2.03 in den Mustern 2a, 2b, 2c wird in Abschnitt B Nr. 4, in den Mustern 2d und 2e Nr. 3 „Zuschußvertrag“ in „Darlehensvertrag“ geändert;
- 2.04 in den Mustern 2a, 2b, 2c, 2d Abschnitt C Nr. 5, in 2e Nr. 4 wird der Halbsatz „sofern in dieser Höhe Vorauszahlungen im Mietvertrag vereinbart werden und eine Abrechnung am Ende des Bewirtschaftungszeitraumes vorgenommen wird“ ersetzt durch „wenn oder soweit Beträge hierfür nicht in der Einzelmiete enthalten sind und über die Vorauszahlungen jährlich — bei Heizkosten unverzüglich nach Schluß einer jeden Heizperiode — abgerechnet wird.“;
im Abschnitt E erhält die Nr. 2 folgende Fassung:
Bei Bestehen eines Vermerks über die Hypothekengewinnabgabe in Abteilung II des Grundbuches ist die Auszahlung der zweiten Rate des bewilligten öffentlichen Baudarlehns u. a. auch von dem Nachweis abhängig, daß die Erklärung der mit der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe beauftragten Stelle über die Einräumung des Befriedigungsvorrechts dem Grundbuchamt eingereicht worden ist.
- die Fußnote „Es erhalten usw.“ erhält folgenden Wortlaut:
Es erhalten:
1. eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages, einem Satz der Bauzeichnung und der Berechnungsunterlagen (Wohnflächenberechnung, Raummeterberechnung) sowie einer Baubeschreibung
a) der Bauherr
b) der Betreuer/Beauftragte
2. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages, einer Grundbuchblattabschrift sowie einer Abschrift des technischen Prüfungsberichtes
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NRW
3. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NRW (Abt. Statistik)
- 2.05 in den Mustern 2a, 2b, 2c und 2d wird in Abschnitt C Nr. 5, in 2e in Nr. 4 in der ersten Zeile hinter „Erhebung von“ eingesetzt „monatlichen“;
- 2.06 im Muster 2a erhält in Abschnitt B die Nr. 5 folgende Fassung:
5. Die bewilligten öffentlichen Mittel werden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf auf das Baugeldkonto Nr. bei der in
(Kreditinstitut)
ausgezahlt, wenn die in den jeweils geltenden Förderungsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind (gilt nicht bei Ersterwerb).
- in Abschnitt E erhält die Nr. 4 folgende Fassung:
4. Sie sind weiterhin verpflichtet, über das in Teil B Nr. 5 näher bezeichnete Baugeldkonto nur gemeinsam mit Ihrem Architekten zu verfügen sowie auf dieses Konto alle zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens bestimmten Finanzierungsmittel einzuzahlen und einzahlen zu lassen und den gesamten Zahlungsverkehr über das Konto abzuwickeln (gilt nicht bei Ersterwerb).
in Abschnitt F Nr. 5 Buchstabe ee) wird „Durchschnittsmiete“ in „Vergleichsmiete“ geändert;
- 2.07 im Muster 2b entfällt in Abschnitt A die Nummer 3; die bisherigen Nummern 4—7 werden 3—6;
in Abschnitt B Nr. 2 wird „5“ ersetzt durch „4“, in Nr. 3 entfällt „oder 3“ und in Nr. 4 wird „4“ ersetzt durch „3“; die Nr. 5 erhält folgende Fassung:
5 Die bewilligten öffentlichen Mittel werden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf auf das Baugeldkonto Nr. bei der in
(Kreditinstitut)
ausgezahlt, wenn die in den jeweils geltenden Förderungsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind.
- in Abschnitt E erhält die Nr. 4 folgende Fassung:
4. Sie sind weiterhin verpflichtet, über das in Teil B Nr. 5 näher bezeichnete Baugeldkonto nur gemeinsam mit Ihrem Architekten zu verfügen sowie auf dieses Konto alle zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens bestimmten Finanzierungsmittel einzuzahlen und einzahlen zu lassen und den gesamten Zahlungsverkehr über das Konto abzuwickeln.
in Abschnitt C 1 b werden bei den Nrn. 1, 2 und 3 die Zahlen „2.10, 2.10 und 1.50“ durch „3.00, 3.00 und 2.55“ ersetzt;

Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die vorstehende(n) Durchschnittsmiete(n) wird/werden hiermit von mir gemäß § 72 Abs. 1 II. WoBauG mit der Maßgabe genehmigt, daß sie sich später entsprechend der Höhe der tatsächlichen jährlichen Betriebskosten erhöht bzw. ermäßigt. Eine Erhöhung dieser Durchschnittsmiete bedarf zu ihrer preisrechtlichen Zulässigkeit der Genehmigung der Bewilligungsbehörde, soweit sie auf einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen beruht, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu zwei Jahren nach der Bezugsfertigkeit eintritt (ausgenommen bei Erhöhung der Betriebskosten gemäß Satz 1). Die Rückwirkung dieser Genehmigung ist nach § 8a Abs. 4 WoBindG 1965 zu beschränken; deshalb wird Ihnen empfohlen, möglichst bald – ggf. schon vor Bezugsfertigkeit der Wohnungen – die Genehmigung zu einer Mieterhöhung zu beantragen, wenn nach dem Verlauf der Baudurchführung mit einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen zu rechnen ist, und im übrigen die Schlußabrechnungsanzeige baldmöglichst vorzulegen.;

in Nr. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Auf Verlangen haben Sie einem Mieter Auskunft über die Ermittlung und Zusammensetzung der zulässigen Miete zu geben und Einsicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung und sonstige Unterlagen, die eine Berechnung der Miete ermöglichen, zu gewähren.

Der weitere Text der Nr. 3 entfällt.

2.08 im Muster 2d Abschnitt C erhält die Nr. 2 folgenden Wortlaut:

2. Nach der im Antrag enthaltenen, von mir anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnung beträgt die Durchschnittsmiete

..... DM je qm Wohnfläche im Monat.

Bei der Berechnung der Durchschnittsmiete sind Betriebskosten mit einem Pauschbetrag von DM je qm Wohnfläche jährlich berücksichtigt worden.

in Nr. 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

Die vorstehende(n) Durchschnittsmiete(n) wird/werden hiermit von mir gemäß § 72 Abs. 1 II. WoBauG mit der Maßgabe genehmigt, daß sie sich später entsprechend der Höhe der tatsächlichen jährlichen Betriebskosten erhöht bzw. ermäßigt.

2.09 im Muster 2e erhält in Abschnitt B die Nr. 4 folgende Fassung:

4. Die bewilligten öffentlichen Mittel werden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf auf das Baugeldkonto Nr. bei der (Kreditinstitut)

in ausgezahlt, wenn die in den jeweils geltenden Förderungsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind (gilt nicht bei Kaufeigentumswohnungen).

in Abschnitt C erhält die Nr. 3 folgenden Wortlaut:

3. (Nur bei Vorrats-Kaufeigentumswohnungen) Nach der im Antrag enthaltenen, von mir anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnung betragen die Durchschnittsmieten

..... DM je qm Wohnfläche im Monat.

Bei der Berechnung der Durchschnittsmiete sind Betriebskosten mit einem Pauschbetrag von DM je qm Wohnfläche jährlich berücksichtigt worden.

Betriebskosten, die nach den für die Ermittlung der Miete maßgebenden Vorschriften durch Umlagen gedeckt werden können, sind in den der Ermittlung dieser Durchschnittsmiete(n) zugrunde gelegten Aufwendungen nicht enthalten.

Die vorstehende(n) Durchschnittsmiete(n) wird/werden hiermit von mir gemäß § 72 Abs. 1 II. WoBauG mit der Maßgabe genehmigt, daß sie sich später entsprechend der Höhe der tatsächlichen Betriebskosten erhöht bzw. ermäßigt. Eine Erhöhung dieser Durch-

schnittsmiete bedarf zu ihrer preisrechtlichen Zulässigkeit der Genehmigung der Bewilligungsbehörde, soweit sie auf einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen beruht, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu zwei Jahren nach der Bezugsfertigkeit eintritt (ausgenommen bei Erhöhung von Betriebskosten gemäß Satz 2). Die Rückwirkung dieser Genehmigung ist nach § 8a Abs. 4 WoBindG 1965 zu beschränken; deshalb wird Ihnen empfohlen, möglichst bald – ggf. schon vor der Bezugsfertigkeit der Wohnungen – die Genehmigung zu einer Mieterhöhung zu beantragen, wenn nach dem Verlauf der Baudurchführung mit einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen zu rechnen ist, und im übrigen die Schlußabrechnungsanzeige baldmöglichst vorzulegen.

in Abschnitt E erhält die Nr. 4 folgenden Wortlaut:

5. Sie sind weiterhin verpflichtet, über das in Teil B Nr. 5 näher bezeichnete Baugeldkonto nur gemeinsam mit Ihrem Architekten zu verfügen sowie auf dieses Konto alle zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens bestimmten Finanzierungsmittel einzuzahlen und einzahlen zu lassen und den gesamten Zahlungsverkehr über das Konto abzuwickeln (gilt nicht bei Kaufeigentumswohnungen).

– MBl. NW. 1973 S. 920.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1973
– VI B 3 – 5.03 – 819/73

Der RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Anlage 5 erhält folgende Fassung:

1. In Nr. 4 Abs. 2 FestbetragsDB wird hinter „Nr. 3 Abs. 1“ eingefügt: „und 4“.
2. In Nr. 4 Abs. 3 FestbetragsDB wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

– MBl. NW. 1973 S. 922.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 4. 1973 – IV A 1 – 5514.1

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 10. 1962 (SMBl. NW. 5120) wird wie folgt geändert:

Nr. 1.23 erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1973 folgende Fassung:
für Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und ihre Angehörigen

Kapitel 06 25

Titel 643 91	– Allgemeine Leistungen –	(§ 5 USG)
Titel 643 92	– Einzelleistungen –	(§ 6 USG)
Titel 643 93	– Sonderleistungen –	(§ 7 USG)
Titel 643 94	– Verdienstausschüttung –	(§§ 13 u. 13a USG)
Titel 643 95	– Härteausgleich –	(§ 23 USG)

– MBl. NW. 1973 S. 922.

6300

**Gemeindehaushaltsverordnung
Steuerlicher Nachweis der Zinsaufwendungen bei
körperschaftsteuerpflichtigen Einrichtungen**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1973
— III B 3 — 5/105 — 7776/73

Mit dem Inkrafttreten des neuen Haushaltsrechts ist ab 1974 der Gesamtbetrag der jährlichen Zinsausgaben für von den Gemeinden (GV) aufgenommene Kredite nur noch an einer Stelle im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. In Zukunft ist es also nicht mehr möglich, den tatsächlichen Zinsaufwand für einzelne körperschaftsteuerpflichtige kommunale Einrichtungen über den Haushalt nachzuweisen. Damit den Gemeinden (GV) aus der zentralen Veranschlagung der Zinsausgaben keine steuerlichen Nachteile erwachsen, bestehen haushaltsrechtlich keine Bedenken, wenn bei der Ermittlung des Zinsaufwandes für kreditfinanzierte Investitionen der körperschaftsteuerpflichtigen Einrichtungen wie folgt verfahren wird:

1. Für Kredite und innere Darlehen, die die Gemeinde vor dem 1. 1. 1974 zur Finanzierung von Investitionen für ihre körperschaftsteuerpflichtigen Einrichtungen aufgenommen hat (Altschulden), sind die Zinsausgaben bis zur völligen Tilgung der Kredite und inneren Darlehen jeweils in besonderen Aufzeichnungen nachzuweisen.

2. Werden nach dem 1. 1. 1974 Investitionen körperschaftsteuerpflichtiger Einrichtungen im Rahmen der Gesamtddeckung unter Verwendung von Krediten oder inneren Darlehen finanziert, ist für den steuerlichen Nachweis eines angemessenen Zinsaufwandes ein Beschluß des Rates der Gemeinde erforderlich. Dabei wird zweckmäßig so verfahren, daß der Rat der Gemeinde bereits in dem Beschluß über die Durchführung einer Investition für körperschaftsteuerpflichtige Einrichtungen festlegt, welcher Betrag von den Gesamtkosten der Maßnahme aus Eigenmitteln der Gemeinde (GV) finanziert wird.

Der Anteil der Eigenmittel ist — nach Abzug etwaiger Zuweisungen und/oder Beiträge Dritter — auf mindestens 40 v. H. zu bemessen. Der Verzinsung und Tilgung der Restkosten von höchstens 60 v. H. sind ein durchschnittlicher Zinssatz und eine mittlere Laufzeit zugrunde zu legen. Der durchschnittliche Zinssatz ist dabei aus den Zinssätzen für alle im Jahr der Investition aufgenommenen und zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts bestimmten Kredite und inneren Darlehen zu errechnen; die mittlere Laufzeit ist aus den Laufzeiten dieser Kredite und inneren Darlehen zu bilden.

Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die vorstehende Regelung findet auf Eigenbetriebe keine Anwendung.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1973 S. 923.

787

**Richtlinien
für die Gewährung von Anpassungshilfen
für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 4. 5. 1973 — II A 4 — 2581/5 — 3246

1 Verwendungszweck

1.1 Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.11 seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.12 im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

— in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

— das 55., jedoch nicht das 64. Lebensjahr vollendet hat,

— keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgaberrente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

— künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlichen Einkünften bestreitet oder

— noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.11 müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzung erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

2.4 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Anpassungshilfe gelten als erfüllt, wenn

2.41 der landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu den Nrn. 2.11 erster Halbsatz, 2.12 und 2.2 entsprechende Erklärungen im Antrag (Anlage 1) abgibt; diese sind im Zweifel durch Bescheinigungen zu belegen; und

2.42 der Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu den Nrn. 2.11 zweiter Halbsatz und 2.3 bestätigt, daß es sich um einen Antrag im Sinne der Richtlinien handelt.

3 Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1 Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2 Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 60,— DM, insgesamt höchstens jedoch 7000,— DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

3.3 Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal gewährt.

4 Verfahrensregelung

4.1 Mit der Durchführung dieser Richtlinien werden die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte beauftragt.

4.2 Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei dem Ge-

Anlage 1

schaftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen.

Die Anpassungshilfe wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

- 4.3 Die Anpassungshilfe ist zurückzuzahlen,
- 4.31 wenn der Empfänger innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Anpassungshilfe wieder eine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt; eine solche Beschäftigung hat der Empfänger der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- 4.32 wenn der Empfänger die Anpassungshilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erhalten hat.
- 4.4 Die zurückzuzahlenden Beträge sind
- im Falle der Nr. 4.31 vom Tage der Aufnahme einer Beschäftigung an,
 - im Falle der Nr. 4.32 vom Tage der Auszahlung an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Bundesbank zu verzinsen.
- 4.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Anpassungshilfen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

- T. 4.6** Die Bewilligungsbehörde hat bis spätestens 1. März eines jeden Jahres einen Sachbericht vorzulegen, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im einzelnen zu erläutern sind. Der Sachbericht muß insbesondere eine Aufstellung nach dem Muster der Anlage 2 enthalten.

Anlage 2

Anlage 1

An den

Geschäftsführer der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer Rheinland*) Westfalen-Lippe*)
als Landesbeauftragten im Kreise

.....
(Postleitzahl, Ort)

.....
(Straße und Hausnummer)

Antrag

des, geboren am
(Name, Vorname)

wohnhaft in
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

auf Gewährung einer Anpassungshilfe gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Anpassungshilfen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer vom 4. 5. 1973 (SMBL NW. 787).

Ich beantrage, mir eine Anpassungshilfe gemäß den o. a. Richtlinien zu gewähren. Zum Nachweis, daß die Voraussetzungen hierfür von mir erfüllt werden, erkläre ich:

1. Vom 19..... bis 19..... war ich als landwirtschaftlicher Arbeiter/Angestellter*) bei (Betriebsgröße ha LN) rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Dieser Arbeitsplatz wurde von mir auf Veranlassung meines früheren Arbeitgebers aufgegeben.
2. In den der Aufgabe des vorgenannten Arbeitsplatzes vorausgegangenen zehn Jahren (120 Kalendermonate) war ich außerdem bei folgenden landwirtschaftlichen Arbeitgebern im Sinne der Nr. 2.2 der Richtlinien rentenversicherungspflichtig beschäftigt:
 Vom bis
 Vom bis
 Vom bis
 Vom bis
3. Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Betrieb des letzten Arbeitgebers bezog ich weder Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen noch Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte.
4. Künftig bestreite ich meinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlichen Einkünften*).
 oder
 Sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beziehe ich noch Arbeitslosengeld*).
5. Ich versichere, daß meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

*) Nichtzutreffendes streichen

6. Ich verpflichte mich, die Anpassungshilfe zurückzuzahlen und mit 2. v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen,
- wenn ich die Anpassungshilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erhalten habe; die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Auszahlung;
 - wenn ich innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Anpassungshilfe wieder eine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aufnehme; die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Aufnahme dieser Beschäftigung.

Die Anpassungshilfe bitte ich auf mein Konto Nr. bei*)

oder

an meine obenstehende Adresse*)
zu überweisen.

....., den 19

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Bestätigung des letzten Arbeitgebers

Hiermit bestätige ich, daß die Angaben des Antragstellers zu Nr. 1.*), Nr. 2.*) und Nr. 3.*) zutreffen.

....., den 19

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Besondere Angaben zum Sachbericht

Zahl der Zuwendungsempfänger insgesamt

davon waren zum Zeitpunkt der Antragstellung

55 bis 57 Jahre alt

58 bis 60 Jahre alt

61 bis 63 Jahre alt

**Zahl der Zuwendungsempfänger
nach Betriebsgrößenklassen und nach dem Grund des Ausscheidens**

Betriebsgrößenklassen	Zahl der Zuwendungsempfänger nach dem Grund des Ausscheidens	
	Aufgabe des Betriebes	Aufgabe eines Produktionszweiges
bis 10 ha LN		
10 bis 20 ha LN		
20 bis 50 ha LN		
50 bis 100 ha LN		
100 ha LN und darüber		
zusammen		

II.**Minister für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei****Argentinisches Konsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der
Staatskanzlei vom 11. 5. 1973 — I B 5 — 402 — 2/64

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. 12. 1964 ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1354 von Frau Olga Gersic, Argentinisches Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

— MBl. NW. 1973 S. 928.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Kriegsfolgenhilfe**

**Verrechnung von Aufwendungen der
Nichtseßhaftenfürsorge in der nichtpauschalierten
Kriegsfolgenhilfe
Rechnungsjahr 1973**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 5. 1973 — IV A 1 — 5125.4

Für das Rechnungsjahr 1973 können ohne Nachweis der Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall 0,87 v. H. der Gesamtaufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge als Aufwendungen für zugewanderte Nichtseßhafte zu 80 v. H. im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden (§§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz, 7 ff., 21 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 — BGBl. I S. 193 —).

— MBl. NW. 1973 S. 928.

Befreiung

**von der Zulassung zum Verbringen ins Inland
nach der Wein-Überwachungs-Verordnung**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 5. 1973 — VI B 1 — 17.05.00

Zuständige Überwachungsbehörde im Sinne von § 4 Nr. 3 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951) ist nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1973 (BGBl. I S. 241), i. Verb. m. § 51 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 2060 — die Kreisordnungsbehörde.

Soweit Erklärungen der Verfügungsberechtigten nach § 4 Nr. 3 der Wein-Überwachungs-Verordnung von den Zolldienststellen dem Chemischen Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster zugeleitet wurden, sind diese nunmehr der für den Sitz des Verfügungsberechtigten zuständigen Kreisordnungsbehörde zuzuleiten.

— MBl. NW. 1973 S. 928.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Betrifft: Umbildung der 5. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Auf Grund des § 7a Abs. 1, 2 und 6 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der z. Zt. geltenden Fassung (SGV. NW. 2022) wurden, wie der Landschaftsausschuß in seiner Sitzung am 9. Mai 1973 förmlich festgestellt hat, nach den Neuwahlen im Bereich der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und Warendorf von den Vertretungen dieser Mitgliedskörperschaften nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 5. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe gewählt:

Mitglieds- körperschaft	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
kreisfreie Stadt Bielefeld	Günzel, Eckhardt	a) Geschäftsführer b) Stadtverordneter	Bielefeld	SPD
	Krämer, Herbert	a) Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Bielefeld	SPD
	Koitzka, Herbert	a) Postoberamtmann b) Stadtverordneter	Bielefeld	CDU
	Peperkorn, Günther	a) Beigeordneter b) Kommunalbeamter	Bielefeld-Gadderbaum	CDU
Kreis Gütersloh	Trede, Lothar	a) Architekt b) Kreistagsabgeordneter	Gütersloh	SPD
	Blotenberg, Friedrich	a) Landwirt b) Gemeindevertreter	Borgholzhausen	CDU
	Feuerborn, Bruno	a) Studiendirektor b) Kreistagsabgeordneter	Rietberg	CDU
	Sturzenhecker, Dr. Werner	a) Kreisdirektor b) Kommunalbeamter	Rietberg	CDU
Kreis Herford	Albrecht, Ernst	a) Justizangestellter Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Vlotho	SPD
	Kuhr, Wolfgang	a) Oberkreisdirektor b) Kommunalbeamter	Herford	SPD
	Janz, Siegfried	a) Wirtschaftsleiter b) Kreistagsabgeordneter	Hiddenhausen	CDU
Kreis Lippe	Budde, Hans	a) Pfarrer b) Kreistagsabgeordneter	Augustdorf	SPD
	Holländer, Helmut	a) Verbandsvorsteher b) Gemeindevertreter	Lemgo	SPD
	Lehmann, Hans-Georg	a) Kaufmann b) Kreistagsabgeordneter	Detmold	CDU
	Möller, Leopold	a) Tagungsstättenleiter b) Kreistagsabgeordneter	Lage	CDU
Kreis Minden-Lübbecke	Rohe, Hans	a) Geschäftsführer b) Kreistagsabgeordneter	Meissen	SPD
	Watermann, Wilhelm	a) Kaufm. Angestellter b) Kreistagsabgeordneter	Lohfeld	SPD
	Struckmeier, Hermann	a) Steuerbevollmächtigter Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Schnathorst	CDU
	Grevel, Ortwin	a) Rechtsanwalt b) Kreistagsabgeordneter	Lübbecke	FDP
Kreis Warendorf	Wolters, Leo	a) Oberstudienrat b) Kreistagsabgeordneter	Ostbevern	CDU

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Landschaftsausschuß in der gleichen Sitzung gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3, 4 und 6 Buchst. b) Landschaftsverbandsordnung zum Verhältnisausgleich auf Grund der von der für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zuständigen Landesleitung der CDU eingereichten Reserveliste nachfolgende Personen als Mitglieder der 5. Landschaftsversammlung festgestellt:

Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
Osterhage Friedrich	a) Synodalgeschäftsführer b) Kreistagsabgeordneter	Todtenhausen	CDU
Elges, Helmuth	a) Ingenieur b) Stadtverordneter	Bielefeld-Brackwede	CDU

Gemäß Runderlaß des Innenministers vom 30. Oktober 1956 (SMBI. NW. 2022) mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Münster, 9. Mai 1973

Hoffmann
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

— MBI. NW. 1973 S. 929.

Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung

**Bekanntmachung
betreffend die Durchführung der Wahl
zur Vertreterversammlung
der neu errichteten Innungskrankenkasse
der Kreishandwerkerschaft Geldern**

Wahlankündigung

Auf Grund des § 128 in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062) bestimme ich folgendes:

Wahltag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Innungskrankenkasse der Kreishandwerkerschaft Geldern ist Sonntag, der 23. September 1973.

Düsseldorf, den 29. Mai 1973

Der Landeswahlbeauftragte
von Nordrhein-Westfalen
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung

In Vertretung

Leven

— MBI. NW. 1973 S. 930.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.